

§§ 395 Abs. 3, 396 Abs. 2 Satz 2 StPO

Zulassung zur Nebenklage

Leitsätze des Verfassers:

- 1. Maßgeblich für die Entscheidung über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger gem. § 395 Abs. 3 StPO ist die im Einzelfall zu prüfende prozessuale Schutzbedürftigkeit des möglicherweise durch die Tat Verletzten. Eine solche ist i.d.R. bei rechtswidrigen Taten nach §§ 242, 263 und 266 StGB ausgeschlossen.**
- 2. Der tatrichterliche Beschluss über die Berechtigung zum Anschluss als Nebenkläger ist in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO für das Revisionsgericht bindend.**

BGH, *Beschl. v. 9. 5. 2012 – 5 StR 523/11*



I. Sachverhalt

Dem Angeklagten wurde Untreue zur Last gelegt, wobei sich der Vorwurf auf in der Schweiz angelegtes Wertpapiervermögen in Millionenhöhe bezog. Der Nebenkläger hatte in seiner Anschlussklärung vorgetragen, durch die Tat in einen wirtschaftlichen Engpass geraten zu sein; im Urteil wurde dazu festgestellt, dass es sich um Geld handelte, das der Nebenkläger den deutschen Steuerbehörden verheimlicht hatte. Das LG hatte die Berechtigung zur Nebenklage auf § 395 Abs. 3 StPO gestützt. Gegen das freisprechende Urteil hat der Nebenkläger Revision eingelegt.

II. Entscheidung

Der 5. Strafsenat des BGH verwirft die Revision des Nebenklägers als offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO). Dabei vertieft der Senat in besonderem Maß die Frage der Zulässigkeit der Revision und macht grundsätzliche Ausführungen zu dem durch das 2. OpferRRG eingeführten § 395 Abs. 3 StPO (vgl. dazu BT-Drucks. 16/12098, S. 9, 30 f.). Nach dieser Vorschrift ist nunmehr – über den Kreis der in § 395 Abs. 1 und 2 StPO genannten Voraussetzungen hinaus – grds. jedes Delikt anschlussfähig, sofern der Anschluss des Verletzten aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Der BGH hält diese Norm für uferlos weit; besondere Gründe für einen Anschluss möchte er allein von der prozessualen Schutzbedürftigkeit des Verletzten abhängig machen. Diese sei i.a.R. bei Vorwürfen nach §§ 242, 263 und 266 StGB ausgeschlossen. Dieses Ergebnis leitet der BGH aus der Gesetzesbegründung zum 2. OpferRRG ab, die den Aspekt der prozessualen Schutzbedürftigkeit des Opfers für die Reform des § 395 StPO herausgestellt hat. Dabei verkennt der Senat nicht, dass sich der Gesetzgeber keinesfalls konsequent an dieser Richtschnur orientiert hat, weil er nicht nur besonders schutzbedürftigen Verletzten die privilegierende Stellung als Nebenkläger zuerkannte, sondern – wie der Blick auf § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO demonstriert – auch mächtigen Inhabern wirtschaftlicher Rechte. Positive Anhaltspunkte für die besondere Schutzbedürftigkeit sieht der Senat bei durch Aggressionsdelikte ausgelösten körperlichen oder seelischen Traumata oder Schockzuständen für gegeben; ferner dann, wenn eine möglicherweise notwendige Abwehr von Schuldzuweisungen durch den Angeklagten in Betracht kommt. Dagegen reicht nach Auffassung des Senats das wirtschaftliche Interesse eines möglichen Verletzten an der effektiven Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Angeklagten nicht zur Begründung besonderer Schutzbedürfnisse aus. Hier stünden dem Verletzten vielmehr auch ohne Nebenklägerbefugnisse schon hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Der BGH nennt diesbezüglich das Adhäsionsverfahren und die allgemeinen Verletztenbefugnisse nach §§ 406d ff. StPO. Der Senat merkt an, dass dadurch die Verletztenbefugnisse „strafprozessual bereits erheblich zulasten des Angeklagten erweitert“ worden seien. Eine darüber hinausgehende Zulassung von Verletzten als Nebenkläger, bspw. in umfangreichen Betrugsverfahren, würde durch den damit bedingten zeitlichen und organisatorischen Aufwand den vorrangigen Zielen des Strafverfahrens sowie dem Gebot zügiger Verfahrensführung zuwider laufen. Eine solche Wesensänderung der Nebenklage habe der Gesetzgeber nach Auffassung des BGH nicht bezweckt. Dementsprechend lässt der BGH keinen Zweifel daran, dass er die Zulassung des Verletzten zur Nebenklage im konkreten Verfahren für verfehlt hält. Eine besondere Schutzbedürftigkeit sei gerade nicht gegeben. Das ändert allerdings nichts daran, dass die vom Tatgericht zugelassene Nebenklage auch das Revisionsgericht bindet, da § 396 Abs. 2

Satz 2 StPO diese Entscheidung für unanfechtbar erklärt und damit dem Revisionsgericht eine Überprüfung der materiellen Anschlussgründe entzieht. Die Revision des Nebenklägers erweist sich demgemäß als zulässig.

Bedeutung für die Praxis:

Wie man aus der Praxis hört, werden in der letzten Zeit in Wirtschaftsstrafverfahren vermehrt Anträge gestellt, in denen ökonomisch potente Geschädigte beantragen, als Nebenkläger gem. § 395 Abs. 3 StPO zugelassen zu werden. Das liegt daran, dass die Nebenklage jetzt grds. bei jedem Delikt möglich ist (vgl. BARTON StRR 2009, 404, 405 f.), was aus § 395 Abs. 3 StPO folgt. Dort werden zwar einzelne Delikte angeführt, denen allerdings nur Beispielcharakter zukommt. Es kommt also für die Zulassung darauf an, ob der Anschluss als Nebenkläger aus besonderen Gründen zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint, wobei das Gesetz „insbesondere“ auf die schweren Folgen der Tat abstellt. Der BGH möchte dabei ersichtlich einer zu weiten Ausdehnung der Zulassung zur Nebenklage entgegenwirken. Deshalb formuliert er den o.g. deliktspezifischen Negativkatalog (§§ 242, 263, 266 StPO) und versteht unter besonderen Gründen ansonsten die prozessuale Schutzbedürftigkeit des Verletzten. Nur durch eine solche restriktive Interpretation des § 395 Abs. 3 StPO sieht er die Gefahr einer Wesensänderung der Nebenklage gebannt; eine extensive Interpretation des § 395 Abs. 3 StPO könnte, was den 5. Senat besonders zu schrecken scheint, zudem die knappen Ressourcen der Justiz gefährden.

Bei alledem kann sich der Senat weitgehend auf den Gesetzgeber stützen. Allerdings wäre, so widersprüchlich das klingen mag, auch eine entgegengesetzte Argumentation möglich. Das liegt daran, dass das Institut der Nebenklage zahlreiche Widersprüche aufweist. Die Konturen der Nebenklage sind keinesfalls einheitlich auf den Schutz besonders gefährdeter Verletzter ausgerichtet, wie sich schon aus dem Katalog des § 395 StPO ergibt (§ 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO, ferner Bagatelldelikte, die in § 395 Abs. 3 StPO namentlich aufgeführt sind). Wenn die Schutzbedürftigkeit der maßgebliche Gesichtspunkt für die Nebenklage wäre, bräuchte man überdies nicht die weit greifenden Angriffsrechte der Nebenklage, wie bspw. das Beweisantragsrecht. Ähnlich verhält es sich mit dem Gedanken der „Wesensänderung“. Zwar hat der Gesetzgeber immer behauptet, eine solche nicht zu bezwecken (vgl. BT-Drucks. 16/12098, S. 9, 15); jedoch ist zu fragen, ob die zahlreichen Opferschutzreformen der letzten 25 Jahre, die den Nebenkläger zu einer starken Partei im Strafprozess gemacht haben, de facto nicht schon längst eine solche Wesensänderung bewirkt haben (vertiefend BARTON, in: POLLAHNE/RODE [Hrsg.], Opfer im Blickpunkt – Angeklagte im Abseits? 2012, S. 21, 40 ff.).

Die praktische Bedeutung der Entscheidung dürfte primär in ihrer Appellfunktion an Tatrichter liegen. Der BGH muss zwar wegen der Unanfechtbarkeit der Zulassungsentscheidung nach §§ 395 Abs. 3, 396 Abs. 2 Satz 2, letzter HS StPO damit leben, wenn Tatrichter die Zulassung entgegen den Vorstellungen des BGH nicht restriktiv handhaben – aber jene wissen jetzt, was der BGH erwartet. Darüber hinaus kann der vorliegende Beschluss der Verteidigung Argumente an die Hand liefern, um zu weitgehenden Anschlussklärungen entgegenzutreten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Verteidigung vor einer Entscheidung nach § 395 Abs. 3 StPO rechtliches Gehör erhält (§ 396 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Prof. Dr. Stephan Barton, Bielefeld

